

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 20. Februar 1997

Teil II

52. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Gewährung von Heimaturlauben

52. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über die Gewährung von Heimaturlauben geändert wird

Auf Grund des § 73 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 392/1996, und des § 29 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 392/1996, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung über die Gewährung von Heimaturlauben, BGBl. Nr. 120/1985, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 312/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 lautet:

- „1. im Ausmaß von 61 Kalendertagen nach einer ununterbrochenen Verwendung von zwölf Monaten in: Jakarta, Jeddah, Kinshasa, Lagos, Maskat und Riyadh,
2. im Ausmaß von 42 Kalendertagen nach einer ununterbrochenen Verwendung von zwölf Monaten in: Abidjan, Addis Abeba, Bagdad, Bangkok, Brasilia, Dakar, Damaskus, Guatemala City, Hanoi, Havanna, Hongkong, Islamabad, Kabul, Kuala Lumpur, Kuwait, Lusaka, Managua, Manila, Mexiko, New Delhi, Peking, Rio de Janeiro, Shanghai, Teheran und Tripolis,
3. im Ausmaß von 42 Kalendertagen nach einer ununterbrochenen Verwendung von 18 Monaten in: Algier, Amman, Ankara, Beirut, Buenos Aires, Caracas, Harare, Kairo, Kampala, Lima, Nairobi, Rabat, Santa Fé de Bogota, Santiago, Seoul und Tokio,“

2. An die Stelle des § 5 Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Vom Gesamtausmaß des gebührenden Heimaturlaubes ist ein Zeitraum von zumindest 14 aufeinanderfolgenden Kalendertagen in Österreich zu verbringen, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(1a) Der Beamte hat, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, das Recht, die Hälfte des Heimaturlaubes ungeteilt zu verbrauchen.“

3. § 6 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Beamte hat anlässlich des Heimaturlaubes in dem Zeitraum, der der Verwendungsdauer im Sinne des § 2 Abs. 1 entspricht, einmal für sich, den Ehegatten und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, gebührt, gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Reisekosten, höchstens jedoch bis zu den Flugkosten des günstigsten Flugtarifs vom Dienort nach Österreich und zurück.“

4. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Befindet sich ein Beamter oder Vertragsbediensteter am Tag des Inkrafttretens der Verordnung BGBl. II Nr. 52/1997 im Heimaturlaub, so ist auf diesen Heimaturlaub § 5 Abs. 1 in der bis zum Tag davor geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

5. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, § 5 Abs. 1 und 1a, § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 52/1997 treten mit dem der Kundmachung der Verordnung BGBl. II Nr. 52/1997 folgenden Tag in Kraft.“

**Klima Schüssel Prammer Farnleitner Hostasch Edlinger Schlögl Michalek Fasslabend
Molterer Bartenstein Gehrler Einem**